Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur

Stellungnahme des Bundesverbandes der Flächenagenturen in Deutschland e.V. (BFAD)

1. Allgemeine Anmerkungen:

Siehe unsere parallel eingereichte, zusammenfassende Stellungnahme

Bei den Punkten, zu denen wir hier keine Anmerkungen gemacht haben, war in der Kürze nicht zu klären, ob wir eine Anmerkung machen können bzw. wollen, die in unserer Mitgliedschaft Konsens findet. Es ist damit noch nicht gesagt, dass wir zu jedem dieser Punkte grundsätzlich bzw. zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens keine Anmerkungen haben.

2. Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:

zu Absatz 1a:

Die Beschränkung auf Moore, die durch Mittel des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz wiedervernässt werden, greift in der Praxis zu kurz. Es sollten alle Gebiete und Projekte zur Wiedervernässung von Mooren (auch im Vorgriff auf konkrete Vernässungsplanungen) im überragenden öffentlichen Interesse liegen, auch solche Projekte zur Wiedervernässung, die durch andere Mittel (Länder, Kreise, Kommunen, EU, private, Naturgutschriften) finanziert oder ko-finanziert werden oder im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen stattfinden.

Zur pragmatischen Handhabung kann man entweder auf Bundes- oder Landesebene Schwellenwerte für die Relevanz von Moorgebieten (auf Basis von Flächengrößen oder Torfmächtigkeit) definieren.

3. Anmerkungen zu § 2 BNatSchG-E:

-

4. Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E:

-

5. Anmerkungen zu § 14 BNatSchG-E:

-

6. Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E:

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Kompensationsmaßnahmen nach § 15 multiinstrumentell mit den weiterhin genannten Maßnahmentypen kombiniert werden können, da dies bislang in der länderrechtlichen Praxis bzw. im lokalen Vollzug regelmäßig zu Unklarheiten führte.

Es ist aber aus unserer Sicht unerlässlich, dass Kompensationsmaßnahmen eines „Widmungsaktes“ bedürfen: Es muss vor Beginn der Maßnahme verbindlich erklärt werden, dass diese (ggf. auch) als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nach den Regeln gemäß §15(2) insbesondere in Bezug auf die Dauerhaftigkeit durchgeführt wird. Es besteht sonst die Gefahr, dass aus anderen Gründen und Mitteln bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen nachträglich als Kompensation deklariert werden und so eine reale naturschutzfachliche Verbesserung als Gegengewicht zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft an anderer Stelle unterbleibt.

Wir sehen weiterhin kritisch, dass nun alle Maßnahmen nach § 32 Abs. 5 (Natura 2000-Managementpläne) dem Kriterium „Freiwilligkeit“ und „Zusätzlichkeit“ von Kompensationsmaßnahmen genügen sollen. Bislang war das nur für Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, nicht jedoch für notwendige Erhaltungsmaßnahmen oder notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen der Fall. Im Falle einer unzulässigen Verschlechterung eines Natura 2000-Gebietes könnte die Verwirklichung des Verschlechterungsverbotes somit über den Weg der Kompensation aufgefangen werden. Dies schwächt beide Instrumente gleichzeitig, da es den Schutzstatus der gebietsspezifischen Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten abschwächt und gleichzeitig die naturschutzrechtliche Kompensation von weiteren tatsächlich zusätzlichen und freiwilligen Maßnahmen ablenkt.

zu Absatz 3a:

Ein „Rabatt“ für die Nutzung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen stärkt die Realkompensation gegenüber der Zahlung von Ersatzgeld und daher zu begrüßen.

Allerdings verringert solch ein Nachlass die Fläche der zugeordneten Kompensationsmaßnahme und steht damit dem Anspruch des § 15, eine „gleichwertige Wiederherstellung der Funktionen im Naturhaushalt“ durch Aufwertungsmaßnahmen zu erreichen, entgegen.

Es ist daher erforderlich, die Effekte einer solchen Regelung nach ihrer Einführung durch entsprechendes Monitoring zu überprüfen. Sollte sie zu starken Einbußen bei der Realkompensation führen, wäre ein ihr entgegenwirkender Aufschlag für die Fälle zu diskutieren, in denen nicht auf bevorratete Maßnahmen, Ökokonten oder Flächenpools zurückgegriffen wird.

zu Absatz 6:

Die Einschränkung der Mittelverwendung auf die Natürliche Infrastruktur nach § 20a steht dem Grundsatz entgegen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft flächendeckend und gerade auch in der „Normallandschaft“ kompensiert werden müssen.

zu Absatz 6b:

Wir begrüßen die Erhöhung der Ersatzzahlung bei verkehrlichen Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz um 20 Prozent, da hier für Bundesvorhaben eine besondere Verantwortung übernommen wird. Sie wäre darüber hinaus sinnvoll für alle Fälle, in denen grundsätzlich eine Ersatzzahlung anstelle einer Realkompensation geleistet wird.

Da Ersatzgelder erst zeitlich verzögert in die Finanzierung von Maßnahmen fließen und somit Wirkungsverluste durch Inflation, Verwaltungs- und Overheadkosten sowie zwischenzeitliche gestiegene Bodenpreise, Lohnkosten und Maßnahmenkosten haben, ist ein Aufschlag von 20 Prozent nicht primär dafür erforderlich, einen Anreiz zugunsten der Realkompensation zu setzen, sondern in erster Linie notwendig, um die Gleichwertigkeit von ersatzgeldfinanzierten Maßnahmen zu gewährleisten und den naturschutzfachlichen Zeitverlust (time-lag) zu kompensieren.

zu Absatz 8a:

Die Ankündigung pauschaler Abschläge i.S. einer Reduktion des Kompensationsbedarfes, sehen wir kritisch, solange nicht genau geklärt ist, für welche Projekte diese gelten sollen.

Zu Absatz 9:

Die Verrechnung der Ersatzzahlung mit einer etwaigen Abschlagszahlung sehen wir ohne nähere Definition dieses Abschlages kritisch (s.o.)

7. Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E:

Wir begrüßen die Formulierung und betonen die dauerhafte Unterhaltung und Betreuung.

8. Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E:

Es bleibt ungeklärt, ob diese Regelung eine ergänzende Anerkennung auf Bundesebene zu bestehenden Regelungen auf Länderebene einführt und ob eine Bundesbehörde für die Anerkennung oder Registrierung zuständig sein wird

Einschub (in der Vorlage nicht vorgesehen): § 17 (6)

Diese Regelung begrüßen wir sehr.

9. Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E:

Wir begrüßen das neue Instrument der Naturgutschriften.

10. Anmerkungen zu § 20 BNatSchG-E:

11. Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E:

zu Absatz 2:

In Nummer 1 soll ergänzt werden: „f) festgesetzte bzw. bevorratet anerkannte Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 und Maßnahmenflächen nach § 15a“, sowie „g) Flächen, auf denen Naturgutschriften nach § 16a entwickelt werden“.

Kompensationsmaßnahmen, ersatzgeldfinanzierte Maßnahmen, sowie Maßnahmenflächen von Naturgutschriften sind zusätzlich für den Naturschutz gesicherte Flächen und sollten daher ebenfalls formaler Bestandteil der Natürlichen Infrastruktur sein.

12. Anmerkungen zu § 21 BNatSchG-E:

13. Anmerkungen zu § 40 BNatSchG-E:

Durch diese Regelung wird es ermöglicht, dass bei Nichtverfügbarkeit uneingeschränkt auf beliebiges Saat- und Pflanzgut ohne jeglichen Herkunftsnachweis zurückgegriffen werden könnte.

Mit dieser Änderung wäre ein deutlicher Rückschritt hinsichtlich der Biodiversitätsförderung und der Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt verbunden und zudem erfolgt eine Schwächung des Anbaus / der Verfügbarkeit von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut.

Die Verfügbarkeit der gebietseigenen Herkünfte hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert und wird aktuell über verschiedene Aktivitäten, unter anderen durch die Anbauer selbst und auch z.B. durch geförderte Projekte weiter verbessert.

Um das Problem von zum Teil noch geringen Mengen oder weniger fehlender Arten zu lösen, reicht es daher, die Regelung dahingehend zu ändern, dass in einer Übergangsphase die Verwendung von gebietseigenem Saatgut und Pflanzgut aus angrenzenden Nachbar-Ursprungsgebieten zugelassen ist.

14. Anmerkungen zu § 54 BNatSchG-E:

-

15. Anmerkungen zu § 56a BNatSchG-E:

-

16. Anmerkungen zu § 67 BNatSchG-E:

-

17. Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E:

-